



## EINLADUNG ZUR

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**  
**vom Montag, 16. März 2026, um 19.00 Uhr**  
**in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf**

### Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 04.12.2025
- 2) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission – Bericht zur Verwendung des Beitrages der Gemeinde Oberdorf BL an den Fussballclub Oberdorf BL
- 3) Investitionsbeitrag über CHF 290'000.00 inkl. MwSt. für den Ersatz Kunstrasen und Arealanpassung z'Hof
- 4) Planungskredit über CHF 250'000.00 inkl. MwSt. für den Umbau des Verwaltungsgebäudes und der Primarschulliegenschaften
- 5) Erheblicherklärung selbständiger Antrag Gemeindegesetz § 68 – Verkauf Parzelle 1400 Kindergarten Talweg
- 6) Verschiedenes

### DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden: <https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder [info@oberdorf.bl.ch](mailto:info@oberdorf.bl.ch)

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an der Einwohnergemeindeversammlung eine eigene Präsentation zu einem Geschäft vorstellen möchten, bringen bitte ihren eigenen Laptop (HDMI-Anschluss) mit.

**1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 04.12.2025**

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Donnerstag, 04.12.2025 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

**1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.10.2025**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.10.2025 wird mit grossem Mehr bei 5 Enthaltungen genehmigt und der Verfasserin verdankt.

**Traktandenliste**

Der Gemeinderat zieht das Traktandum 6 - Fusion des «Forstbetriebsverbands Dottlenberg» mit dem «Zweckverband Forstbetrieb Frenkentaler» zum «Zweckverband Forstrevier Frenkentaler» und Auflösung des «Forstbetriebsverband Dottlenberg» zurück.

**2. Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2030**

Die Versammlung nimmt den Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030 zur Kenntnis.

**3. Genehmigung Budget 2026**

Der Antrag aus der Versammlung, den Steuerfuss natürliche Personen um 2 % zu erhöhen, wird mit 1 : 45 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Die Versammlung genehmigt das Budget 2026 mit folgenden Ansätzen für die Gemeindesteuern und unter dem Hinweis auf den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mit 46 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen:

- Steuerfuss natürliche Personen: 65 % der Staatssteuer
- Steuerfuss juristische Personen (Ertrags- und Kapitalsteuer) 55 % der Staatssteuern

**4. Totalrevision Reglement über das Halten von Hunden**

Die Versammlung genehmigt die Totalrevision des Reglements über das Halten von Hunden mit 47 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

**5. Nachtragskredit Projektierung neues Wasserwerk z'Hof über CHF 40'000.00 exkl. MwSt. und neuer Projektierungskredit neues Wasserwerk z'Hof über CHF 15'000.00 exkl. MwSt.**

Dem Antrag aus der Versammlung, den Ablauf des Geschäftes «Projektierung neues Wasserwerk z'Hof» gemäss § 99 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (SGS 180) an die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung zu überweisen, wird mit 31 : 0 bei 13 Enthaltungen zugestimmt.

**Antrag 1**

Die Versammlung genehmigt den Nachtragskredit für die Projektierung neues Wasserwerk z'Hof über CHF 40'000.00 exkl. MwSt. mit 39 : 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Der Antrag aus der Versammlung, dass der neue Projektierungskredit zurückzuweisen ist, bis die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf dem Investitionsbeitrag (Rahmenkredit) an das neue Wasserwerk z'Hof zugestimmt hat, wird mit 5 : 38 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag aus der Versammlung, dass der neue Projektierungskredit nur für die Variante B genehmigt werden soll, wird mit 16 : 25 bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

#### Antrag 2

Die Versammlung genehmigt den neuen Projektierungskredit gemäss Variante A und B für die Redimensionierung des neuen Wasserwerks z'Hof über CHF 15'000.00 exkl. MwSt. mit 34 : 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

## **2. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission - Bericht zur Verwendung des Beitrages der Gemeinde Oberdorf BL an den Fussballclub Oberdorf BL**



### **Gemeinde Oberdorf BL**

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die  
Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf BL  
vom 16.03.2026

## **Bericht zur Verwendung des Beitrags der Gemeinde Oberdorf BL an den Fussballclub Oberdorf BL**

---

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

#### **1.1 Gesetzliche Basis für die Prüfung**

Als „Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige“ gemäss §102 Absatz 1 des Gemeindesgesetzes (GemG) und als „Prüforgan der ordentlichen Umsetzung der Rechtsnormen“ gemäss Absatz 3 ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK) dazu befugt, die rechtmässige Verwendung des Gemeindebeitrags für den Unterhalt des Sportplatzes z'Hof durch den Fussballclub Oberdorf (FCO) zu prüfen.

In unserem Fall hat der FCO aus eigener Initiative und freiwillig einer Überprüfung zugestimmt, obwohl es keine Organisation im Sinne von § 102 GemG sondern ein Verein auf privatrechtlicher Basis ist.  
Ebenso hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.09.2025 diesem Anliegen zugestimmt, und die GPK gebeten, diese Prüfung vorzunehmen.

Die GPK Oberdorf hat am 12.11.2025 beschlossen, diesen Auftrag entgegenzunehmen und durchzuführen.

#### **1.2 Gesetzliche Basis für den Beitrag der Gemeinde Oberdorf an den Fussballclub Oberdorf**

Die vertraglichen und reglementarischen Rahmenbedingungen sind:

- Dienstbarkeitsvertrag (unselbständiges Baurecht) mit zusätzlichem Benützungsrecht vom 02.06.2009 mit Grundbucheintrag vom 09.06.2009
- Leistungsvereinbarung zwischen FCO und Gemeinde Oberdorf, gültig ab 01.01.2016
- Verordnung über die Sportanlage z'Hof, gültig ab 01.01.2016
- Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde, überarbeitet bzw. gültig ab 01.06.2024
- Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde, gültig ab 23.05.2016

### **2. Auftrag**

Die GPK hat die rechtmässige Verwendung des Gemeindebeitrags von CHF 40'000.00 pro Jahr gemäss Leistungsvereinbarung sowie allen dazu relevanten Reglementen und Verordnungen (siehe obige Aufstellung) in der Buchhaltung des FCO zu prüfen. Als Grundlage dienen die Buchhaltungsjahre 2022-23, 2023-24 und 2024-25 des FCO.

Dieser Beitrag darf laut Leistungsvereinbarung in den Abschnitten „Leistungen des Fussballclub Oberdorf“ und „Leistungen der Einwohnergemeinde Oberdorf“ für folgende Zwecke verwendet werden:

### **Leistungen des Fussballclub Oberdorf**

1. Der FC Oberdorf ist verantwortlich für sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten der Sportanlage z'Hof (Kunst- und Naturrasenfeld sowie Clubhaus)
2. Der FC Oberdorf ist zuständig für die werterhaltenden Arbeiten der kompletten Anlage.
3. Der FC Oberdorf pflegt zusätzlich die der Sportanlage angrenzenden, im Besitz der EG Oberdorf befindlichen Parzellen (gemäss beiliegendem Plan)
4. Für das Naturrasenfeld bezahlt der FC Oberdorf einen jährlichen Pachtzins an den Parzellenelgentümer.
5. Der FC Oberdorf bezahlt die jährlich wiederkehrenden Betriebs- und Unterhaltskosten.
6. Für die Garderoben- und Platzarbeiten entschädigt der Verein die zuständigen Personen.
7. Der FC Oberdorf erstellt für diese Entschädigungen die Lohnabrechnungen und Lohnausweise und rechnet mit den Sozialversicherungen ab.

### **Leistungen der Einwohnergemeinde Oberdorf**

1. Die vom FC Oberdorf erbrachten Leistungen werden mit einem jährlichen Betriebs- und Unterhaltsbeitrag von Fr. 40'000.00 abgegolten.
2. Der Betrag wird halbjährlich, die 1. Hälfte per 31.01. und die 2. Hälfte nach Einreichung der genehmigten Jahresrechnung, ausbezahlt.
3. Unter Betriebs- und Unterhaltskosten wird der gesamte Aufwand für den normalen und jährlich wiederkehrenden Kosten der Sportanlage z'Hof verstanden, inkl. Reparaturen bis Fr. 1'000.00 pro Gerät/Einrichtung.
4. Unregelmässiger bzw. ausserordentlicher Unterhalt für das Natur- und Kunstrasenfeld sowie das Clubhaus, welcher mit Fachpersonal ausgeführt wird, sowie Reparaturen von Geräten/Einrichtungen die Fr. 1'000.00 übersteigen, werden durch die Sportplatzkommission zu Handen des Gemeindebudgets beantragt.
5. Wertvermehrende Investitionen werden durch die Sportplatzkommission und zu Handen des Investitionsbudgets beantragt.

Gemäss Verordnung über die Sportanlage z'Hof §4 Unterhalt und § 18 Finanzen Absatz 1 wird der Gemeindebeitrag wie folgt definiert:

### **§ 4 Unterhalt**

- <sup>1</sup> Der FCO ist verantwortlich für sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten der Sportanlage z'Hof (Kunst- und Naturrasenfeld sowie Clubhaus). Die Details regelt die Leistungsvereinbarung zwischen dem FCO und der Einwohnergemeinde Oberdorf.

## § 18 Finanzen

- <sup>1</sup> Die gesamten Unterhaltskosten für die ganze Anlage (Strom, Wasser, Abwasser, Heizöl, Dünger etc.) gehen zu Lasten des FCO.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat leistet dem FCO einen jährlichen Beitrag an die Unterhaltskosten. Die Höhe des Beitrages ist in der Leistungsvereinbarung zwischen dem FCO und der Einwohnergemeinde Oberdorf festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Gemeindebeitrag wird halbjährlich, jeweils zur Hälfte Ende Januar und nach Einreichung der genehmigten Jahresrechnung ausbezahlt.
- <sup>4</sup> Der FCO legt der Gemeinde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung zur Kenntnisnahme sowie den Voranschlag zur Stellungnahme vor.

Als Hilfe zur Interpretation des Verwendungszwecks des Gemeindebeitrags muss auch Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde hinzugezogen werden. Darin werden in § 2 und § 3 die folgenden Aussagen gemacht:

## § 2 Grundsätzliches Benützungsrecht

- <sup>1</sup> Das Benützungsrecht an den kommunalen Gebäuden und Anlagen steht grundsätzlich allen ortsansässigen Vereinen zu.
- <sup>2</sup> Die Schulanlagen und die dazugehörenden Sportanlagen und Einrichtungen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb und in zweiter Linie den ortsansässigen Vereinen für regelmässige Trainingseinheiten zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die ordentliche Benützung ist für Obengenannte unentgeltlich.
- <sup>4</sup> Für die ausserordentliche Nutzung der kommunalen Gebäude und Anlagen werden separate Benützungsgebühren gemäss Anhang erhoben.
- <sup>5</sup> Über die Benützung von Anlagen durch nicht ortsansässige Vereine entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

## § 3 Spezielles Benützungsrecht für Oberdörfer Vereine \*

- <sup>1</sup> Jeder Oberdörfer Verein hat einmal pro Jahr Anspruch auf eine Gratisbenützung einer Gemeindelokalität für die Durchführung eines Anlasses, welcher ausserhalb des normalen Vereins-, Übungs- und Trainingsbetriebes stattfindet.
- <sup>2</sup> Die Gratisnutzung bezieht sich ausschliesslich auf die Miete der Lokalität. Zusätzliche Infrastruktur (z.B. Bühnenwartentschädigungen, Bodenbeläge etc.) wird verrechnet. Geschirrbruch oder -verluste werden ebenfalls verrechnet.

Unter diesem Aspekt, wäre der FCO befugt, die Sportanlagen z'Hof (im gemeindeeigenen Teil) für normale Trainingszwecke unentgeltlich zu benutzen. Was hier aber nicht erwähnt und geregelt wird, ist der regelmässige Wettkampf-Betrieb der Vereine bzw. der ordentliche Fussball-Betrieb (Liga-/Meisterschaftsspiele) aller Mannschaften des FCO. Diesbezüglich wäre eine Präzisierung der Verordnung vorzunehmen.

### 3. Prüfungsunterlagen

Folgende Unterlagen des FCO wurden für die Prüfung verwendet:

- Bilanz und Erfolgsrechnungen der Buchhaltungsjahre 2022-23 / 2023-24 / 2024-25
- Kontodetails und Original-Belege der Buchhaltungsjahre 2022-23 / 2023-24 / 2024-25
- Revisionsberichte der Buchhaltungsjahre 2022-23 / 2023-24 / 2024-25
- Präsentationen der Jahresrechnungen 2022-23, 2023-24 und 2024-25 an der GV FCO

Folgende Unterlagen von Seiten der Gemeinde Oberdorf wurden zur Prüfung hinzugezogen:

- Protokoll vom 27.08.2007 der Besprechung zwischen Gemeinde und FCO zum Ablauf des alten Baurechtsvertrages per 31.07.2007
- Bericht „Diskussionsbasis für Gemeinderat Oberdorf – Neuregelung Sportplatz und Clubhaus z'Hof“ der BDO Visura Unternehmensberatung Aarau vom 23.03.2008
- Diverse Protokolle und Vorbereitungsunterlagen des Gemeinderats aus dem Jahr 2015 zur Leistungsvereinbarung und der Verordnung über die Sportanlagen z'Hof
- Protokoll der EWGV vom 24.11.2014 zum Budget 2015 (Kürzung Gemeindebeitrag an den FCO)
- Protokoll der EWGV vom 22.06.2015 zum Antrag Erhöhung Gemeindebeitrag an den FCO
- Protokoll der EWGV vom 23.11.2015 zum Antrag Leistungsvereinbarung mit FCO
- Kopie der Grundbucheinträge für die Parzellen 514, 515 und 524 (Sportanlage z'Hof)

### 4. Durchführung

Die vom FCO zur Verfügung gestellten Buchhaltungs-Unterlagen wurden von uns vorgängig gesichtet, analysiert und die Fragen daraus in einer Liste zusammengefasst.

Am 02.12.2025 wurde dieser Fragenkatalog mit dem Präsidenten des FCO, Hansjörg Regenass, eingehend besprochen. Zum gleichen Termin wurden auch die Original-Belege zu den Aufwandposten mit den Buchungen verglichen und auf Vollständigkeit hin geprüft.

Wir danken Hansjörg Regenass für die Bereitstellung der Dokumente, sowie die aufschlussreichen Erläuterungen und Informationen.

Sämtliche in Absatz 3 aufgeführten Dokumente der Gemeinde Oberdorf wurden ebenfalls in die Prüfung miteinbezogen.

Die GPK bestätigt, dass keine Interessenskonflikte, wie Mitgliedschaften und/oder kommerzielle Beziehungen und Abhängigkeiten zum FCO bestehen, die unsere Objektivität beeinträchtigen könnten.

Die gesamte Begutachtung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt wurden, und eine ausreichende Grundlage für ein Urteil vorhanden ist.

### 5. Ergebnisse

Unsere Prüfung hat folgende Resultate ergeben:

- a. Aufgrund der Aufgabenstellung wurden die Erträge aus Gemeindebeiträgen und alle Aufwände im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Generell ist die Buchhaltung des FCO ordentlich und sauber geführt. Es wurden lediglich kleinere Zuweisungsfehler (Buchung auf falsches Konto) festgestellt, welche aber auf das Schlussergebnis keinen Einfluss haben. Zudem wird die Rechnung jährlich durch 2 Revisoren geprüft und der Generalversammlung des FCO zur Genehmigung vorgelegt.
- b. Der FCO hat es unterlassen, die Jahresrechnung und den Voranschlag (Budget) gemäss § 18 Absatz 4 der Verordnung über die Sportanlage z'Hof unaufgefordert der Gemeinde einzureichen. Es wurde lediglich eine Aufstellung der Infrastrukturkosten pro Vereinsjahr übergeben.
- c. Das Prozedere zur Auszahlung des zweiten halbjährlichen Beitrags gemäss § 18 Absatz 3 der gleichen Verordnung (Auszahlung nach Eingang der genehmigten Jahresrechnung) wurde durch die Gemeinde nicht eingehalten. Die Zahlung erfolgte ohne den Eingang dieser Unterlagen.
- d. Der Gemeindebeitrag ist seitens FCO ordentlich verbucht. Für die Aufwände (Ausgaben) liegen alle Belege vor. Alle Posten konnten somit nachvollzogen werden.

- e. Der Verwendungszweck des Gemeindebeitrags ist in keinem Dokument abschliessend und klar definiert. Ohne Interpretation der Texte (welche unterschiedlich ausgelegt werden können) ist unklar, welche Aufwände und Kosten durch den Beitrag wirklich gedeckt werden sollen und welche nicht.
- f. In der Leistungsvereinbarung Abschnitt Leistungen EWG Oberdorf Punkt 3 werden Betriebs- und Unterhaltskosten als gesamten Aufwand für die normalen und jährlich wiederkehrenden Kosten der Sportanlage z'Hof definiert. Somit wird impliziert, dass auch die Kosten des Vereins bezüglich des allgemeinen Betriebs inkl. Betrieb des Clubhauses im Gemeindebeitrag miterücksichtigt werden.
- g. In dieser Interpretation ist die Verwendung des Beitrags rechtmässig im Sinne der Leistungsvereinbarung Abschnitt Leistungen EWG Oberdorf Punkt 3. Dies ist auch die Basis für die jährliche Aufstellung der Infrastrukturaufwände des FCO.
- h. Im Rückblick auf die Verhandlungen zwischen Gemeinde und FCO zum Beitrag in den Jahren 2008 bis 2015 stellt sich aber aus unserer Sicht die Frage: War dies wirklich die ursprüngliche Absicht der Gemeinde? In der Verordnung § 18 Absatz 2 wird nur von „einem jährlichen Beitrag an die Unterhaltskosten“ gesprochen. Ebenso ist in den diversen internen Protokollen entweder von „Infrastruktur-Beitrag“ oder „Unterhalts- und Pflegekosten“ die Rede, und im EWGV Protokoll zum Gemeindebeitrag vom 22.06.2015 wird von „Beitrag an die Unterhaltskosten des FCO für die Infrastruktur“ gesprochen. Die Höhe des Beitrags war ebenfalls immer wieder ein Thema und „schwankte“ zwischen CHF 20'000 bis CHF 70'000.
- i. Folgende weitere Unklarheiten und Fragestellungen bezüglich dem Beitragszweck bestehen:
  - Beteiligung der Gemeinde am Pachtzins und Unterhaltskosten des Naturrasenfelds: Obwohl das Naturrasenfeld als Teil der Sportanlage in der Leistungsvereinbarung genannt ist, muss die Frage gestellt werden, ob es Aufgabe der Gemeinde ist, eine Erweiterung des Sportplatzes der in Privatbesitz ist, finanziell mitzutragen?
  - Das Clubhaus wird als Restaurantbetrieb geführt. Inwieweit sollen Heizkosten inkl. Heizölverbrauch, Strombezug, Wasser/Abwasser mitfinanziert werden? Lassen sich die Garderoben-Räume bezüglich Kosten trennen vom Clubhaus?
  - Die gleiche Frage stellt sich für die Hauswartung und Reinigung des Clubhauses und der Garderobenräume?
  - Muss sich die Gemeinde zu 100% an den Platzwart-Kosten beteiligen, da dieser nicht nur Unterhalt, sondern auch Markierungs- und Spielvorbereitungs-Arbeiten erledigt?
  - Wer trägt die Kehricht- Entsorgungsgebühren des Sportplatzes?
  - Sind Prämien für Unfall-, Sach- und Haftpflicht-Versicherungen Teil der Betriebs- und Unterhaltskosten?
- j. Ein „Beitrag“ ist per Definition nur ein Betrag, der nicht die Gesamtkosten abdecken muss, sondern eben nur einen Teil der Aufwände. Eine gesamthaft Deckung aller Kosten war unserer Ansicht nach nicht vorgesehen.
- k. Welche Auswirkungen in finanzieller Hinsicht die in Frage stehenden Aufwandspositionen hätten, wird im Anhang A dargestellt.

## 6. Empfehlungen

Da bereits Gespräche über die zukünftige Regelung der Benutzung der Sportanlage z'Hof zwischen dem Gemeinderat und dem FCO laufen, verzichten wir auf einen expliziten Antrag.

Stattdessen schlagen wir vor, die folgenden Empfehlungen in die Verhandlungen und die neuen Dokumente miteinzubeziehen:

1. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind aus unserer Sicht zu komplex und unübersichtlich aufgebaut (5 Dokumente) und beinhalten teilweise die gleichen oder ähnlich lautende Bestimmungen. Wir empfehlen deshalb der Gemeinde, die gesetzlichen Grundlagen für diesen Beitrag und die Zusammenarbeit mit dem FCO gesamthaft zu überarbeiten und die Anzahl Dokumente wenn möglich zu reduzieren.
2. Weiter sollen diese Dokumente in klarer eindeutiger Sprache und exakten Definitionen die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln.

3. Die Spielregeln gemäss den Vereinbarungen und Verordnungen sollen künftig auf beiden Seiten zuverlässig eingehalten werden.
4. Es ist klar zwischen den Betriebskosten und den effektiven Unterhaltskosten für die Sportanlage z'Hof zu unterscheiden. Dabei sind unsere Fragen gemäss Absatz 5 „Ergebnisse“ lit. i zu beantworten. Ob und in welcher Höhe die Gemeinde an den regulären Betrieb einen Beitrag leistet, ist letztlich eine politische Frage und sollte von der EWGV entschieden werden.
5. Als Grundsatz sollte gelten: Der FCO darf gegenüber allen anderen Oberdörfer Sportvereine nicht bevorzugt werden, welche ein Gratis-Benutzungsrecht für die gemeindeeigenen Sportheinrichtungen zu Trainingszwecken erhalten (gem. Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde).
6. Diese Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde sollte um die Regelung eines regelmässigen Wettkampf-Betriebes für Vereine ergänzt und präzisiert werden, damit auch der FCO in diesem Kontext gleich behandelt wird (siehe Absatz 2 „Auftrag“).
7. Die meisten Oberdörfer Vereine nutzen schuleigene Räumlichkeiten für ihre Aktivitäten. Diese werden in erster Linie für den Schulbetrieb verwendet und nur sekundär von Vereinen genutzt. Das führt zu einer Misch-Rechnung bezüglich Unterhaltskosten zwischen dem regulären Schulunterricht und der Zusatzverwendung durch die Vereine. Die Aufwände werden nicht separat ausgewiesen, sondern sind in der Funktion 217 Schulliegenschaften der Gemeinderechnung enthalten. Die Anlage z'Hof hingegen wird praktisch ausschliesslich für den Fussball-Betrieb durch einen einzigen Verein genutzt, mit wenigen Ausnahmen (LV Frenke/Fortuna und Schul-Sporttag). Somit entsteht der Eindruck, dass der FCO in dieser Hinsicht bevorzugt behandelt wird. Eine Klärung seitens Gemeinde drängt sich deshalb auf.
8. Prinzipiell sind der Betrieb und der Unterhalt einer grösseren Sportanlage, welche regional genutzt wird, immer mit Mehr-Kosten für die Standort-Gemeinde verbunden. Dies zeigt sich am Beispiel des Gitterli-Bades in Liestal oder dem Schwimmbad Waldenburg. Die Solidarität der Nachbargemeinden in finanzieller Hinsicht ist aufgrund der roten Zahlen meistens nur schwach bis gar nicht vorhanden. Aus diesem Grund muss die Grundsatz-Frage beantwortet werden, ob Oberdorf sich diese Anlage zukünftig leisten kann und will, in sorgfältiger Abwägung des sozialen und gesellschaftlichen Nutzens, der diese Anlage und der Fussballverein für die Gemeinde bringen? Auch diese Fragestellung ist von den Stimm-bürgerinnen und -bürger vorrangig zu klären.

Geschäftsprüfungskommission Oberdorf BL

Patrick Buser, Präsident

Marzia Nägelin, Vize-Präsidentin

Oberdorf, 02. Februar 2026

Anhang A: Aufstellung Verwendung Gemeindebeitrag für die Buchhaltungsjahre

## Anhang A: Aufstellung Verwendung Gemeindebeitrag durch den FCO

Konto	Bezeichnung	2022-23 Saldo CHF	2023-24 Saldo CHF	2024-25 Saldo CHF
5010	Baurechtszins Naturrasen *)	4'000.00	4'000.00	4'000.00
5020	Strom Sportplätze	3'418.00	1'902.00	1'365.00
5030	Wasser Sportplätze	1'663.00	1'543.00	1'467.00
5040	Unterhalt Sportplätze	5'431.00	3'952.00	4'308.00
5050	Unterhalt Naturrasen *)	10'262.00	10'254.00	15'208.00
5060	Unterhalt Kunstrasen	0.00	0.00	881.00
5070	Entschädigung Platzwart/Pensionierte *)	5'000.00	5'032.00	4'796.00
5120	Strom Clubhaus *)	4'056.00	4'212.00	4'146.00
5130	Wasser/Abwasser Clubhaus *)	1'018.00	1'094.00	1'002.00
5140	Heizung, Öl *)	6'197.00	4'566.00	6'393.00
5150	Reinigung Kabinen, Clubhausabwarte *)	5'000.00	5'000.00	5'000.00
5160	Unterhalt und Reparaturen allgemein *)	3'149.00	7'401.00	9'742.00
5170	Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	300.00	530.00	864.00
5310	Unterhalt und Reparaturen Maschinen	76.00	659.00	2'017.00
5319	Treibstoffe Maschinen	156.00	85.00	164.00
5510	Versicherungen *)	2'172.00	2'540.00	2'556.00
<b>Aufwand Total</b>		<b>51'898.00</b>	<b>52'770.00</b>	<b>63'909.00</b>
3100	Gemeindebeitrag Oberdorf	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00
3105	Gemeindebeitrag Oberdorf a.o. Kosten	-4'044.00	-2'600.00	-2'600.00
<b>Gemeindebeiträge Oberdorf</b>		<b>-44'044.00</b>	<b>-42'600.00</b>	<b>-42'600.00</b>
<b>Kosten zu Lasten FCO</b>		<b>7'854.00</b>	<b>10'170.00</b>	<b>21'309.00</b>

Quelle: Präsentationen GV FCO 2022/23, 2023/24, 2024/25 (nach Korrekturen: Abschreibungen, Rückstellungen, Sanierung Clubhaus)

\*) In Frage stehende Aufwandpositionen gemäss Abschnitt 5 Ergebnisse lit. i

### ANTRAG

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Verwendung des Beitrags der Gemeinde Oberdorf BL an den Fussballclub Oberdorf BL zur Kenntnis zu nehmen.**

### **3. Investitionsbeitrag über CHF 290'000.00 inkl. MwSt. für den Ersatz Kunstrasen und Arealanpassung z'Hof**

---

#### **Vorgeschichte**

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 wurde der Investitionsbeitrag von CHF 530'000.00 (inkl. MwSt.) für den Ersatz des Kunstrasen z'Hof mit 71 : 64 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Gegen diesen Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung wurde das Referendum ergriffen. Bei der kommunalen Abstimmung vom 18. Mai 2025 wurde der Investitionsbeitrag mit 386 Ja zu 508 Nein deutlich abgelehnt.

In der Folge fanden Gespräche zwischen Gemeinderatsvertretern, dem Referendumskomitee und dem FC Oberdorf statt. Gleichzeitig fand eine Überprüfung der Verwendung des Beitrages gemäss Leistungsvereinbarung in der Höhe von CHF 40'000.00 der Gemeinde Oberdorf an den FC Oberdorf statt.

#### **Erkenntnisse:**

- 1) Die heute vorhandenen Verträge und Vereinbarungen widersprechen sich teilweise und müssen überarbeitet werden (siehe Bericht der GRPK auf den Seiten 4 - 10 zur Verwendung des Beitrags der Gemeinde Oberdorf BL an den Fussballclub Oberdorf BL).
- 2) Der Investitionsbeitrag der Gemeinde muss reduziert werden.
- 3) Die Beiträge anderer (FC Oberdorf, Sponsoren, andere Gemeinden) muss entsprechend erhöht werden.
- 4) Die Finanzierung eines zukünftigen Ersatzes ist bereits jetzt zu planen.

In weiteren Sitzungen wurden diese Themen bearbeitet, wobei auch das Argument der Gleichbehandlung aller Vereine stark gewichtet wurde.

Obwohl der bis anhin ausbezahlte Pauschalbetrag von CHF 40'000.00 kein Vereinsbeitrag war, sondern die Unterhaltskosten decken sollte (analog den Leistungen, welche andere Vereine durch die Gemeinde erhalten – Nutzung MZH ohne Miete und Beteiligung am Unterhalt und der Reinigung), entstand dennoch der Eindruck einer Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Vereinen.

#### **Folgende Punkte wurden bearbeitet:**

- 1) Trennung Kosten privater Naturrasen und gemeindeeigener Kunstrasen.
- 2) Trennung zwischen sportlicher Infrastruktur und Club-Restaurant.
- 3) Aufgabenteilung zwischen Vereins- und Gemeindeaufgaben.
- 4) Sinnvolle und pragmatische Nebenkostenverteilung.

Bezüglich Gleichbehandlung aller Vereine bleiben folgende Unterschiede zur Nutzung der MZH:

- a) Der FC Oberdorf hat Priorität bei der Nutzung der Sportanlage.
- b) Der FC Oberdorf übernimmt für die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt und die Pflege der sportlich relevanten Anlage gegen eine pauschale Entschädigung.
- c) Der FC Oberdorf beteiligt sich an den Investitionen für den Kunstrasen.

Während der Gespräche regte das Referendumskomitee an, die Sickerleitungen unter dem Kunstrasenfeld zu überprüfen. Ein Augenschein durch den Leiter Bauwesen Reto Lehnen und Martin Hofer vom FC Oberdorf hat ergeben, dass diese in einem sehr guten Zustand sind. Der Gemeinderat hat trotzdem die Spülung der Leitungen in Auftrag gegeben.

#### Ergebnisse und weiteres Vorgehen

Resultat der geführten Gespräche und des regen Austausches ist die neu vorliegende Vorlage für den Antrag «Investitionsbeitrag über CHF 290'000.00 inkl. MwSt. für den Ersatz Kunstrasen und Arealanpassung z'Hof».

Der Gemeinderat hat zudem folgendes Vorgehen beschlossen:

- a) Der FC Oberdorf soll die bestehenden Leistungsvereinbarung an seiner GV im August 2026 aufheben lassen.
- b) An der Einwohnergemeindeversammlung im Oktober wird der aktuelle Dienstbarkeitsvertrag zur vorzeitigen Aufhebung vorgelegt.
- c) Die neue Leistungsvereinbarung wird zur Kenntnis gebracht.

#### Finanzierung zukünftiger Ersatz

An der Versammlung vom 5. Dezember 2024 wurden die mangelnden Rückstellungen für den heute nötigen Kunstrasenersatz kritisiert. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist es für die Gemeinde Oberdorf aktuell nicht möglich, Vorfinanzierungen zu tätigen. Dazu müsste die Rechnung der Gemeinde einen Ertragsüberschuss ausweisen.

Eine Vorfinanzierung kann somit nur über den FC Oberdorf erfolgen. Eine mögliche Umsetzung wird zurzeit zusammen mit den anderen Gemeinden, dem Sportamt und dem Nordwestschweizerischen Fussballverband erarbeitet. An der Einwohnerversammlung im Oktober sollen die Ergebnisse präsentiert werden.

---

## **Investitionsbeitrag Ersatz Kunstrasen und Arealanpassung z'Hof**

#### Ausgangslage

Auf der Sportanlage z'Hof wurde 2007 ein Kunstrasenfeld mit einem mit Gummigranulat verfüllten Kunstrasenteppich erstellt. Ein Kunstrasen hat eine Lebensdauer von ca. 12 bis 15 Jahren. Mit seinen 19 Jahren hat das bestehende Kunstrasenfeld seine Lebensdauer deutlich überschritten. Die Kunststoffgrashalme sind abgenutzt und lösen sich auf, das Granulat tritt aus und die Verletzungsgefahr steigt. Ein Ersatz des Kunstrasenfeldes ist darum zwingend und dringend.

#### Kunstrasen oder Naturrasen

Wie bereits beim damaligen Neubau des Kunstrasens im Jahr 2007, sind weiterhin die geologischen und witterungsbedingten Bodenverhältnisse das stärkste Argument für einen Kunstrasen. Im Frühling und Herbst sind die Verhältnisse auf z'Hof für die Benutzung eines Naturrasens nicht ideal, so dass ein normaler Fussballbetrieb nicht möglich ist. Für die Aufrechterhaltung des

sehr grossen Trainings- und Spielbetriebs mit aktuell 2 Aktiv- und 10 Juniorenmannschaften - sowie weiteren Teams, welche nicht an einer Meisterschaft teilnehmen - ist auch in Zukunft ein Kunstrasen nötig.

Ein Kunstrasenplatz lohnt sich auch wirtschaftlich. Durch den Einbau des Kunstrasens konnten die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten massiv gesenkt werden. Diese Einsparungen sind höher als die jährlichen Amortisations- bzw. Abschreibungskosten für die Investition in einen Kunstrasenplatz.

Wegen der viel höheren Benutzungszeit schneidet der Kunstrasenplatz auch bei einer Kosten/Nutzen-Abwägung deutlich besser ab.

Darum haben sich der Gemeinderat und der FC Oberdorf darauf geeinigt, den bestehenden Kunstrasenplatz durch einen neuen unverfüllten Kunstrasenplatz zu ersetzen.

### Projekt

Innerhalb der Baukommission mit Vertretern des Gemeinderates und des FC Oberdorf wurde das Projekt für den Ersatz des Kunstrasenplatzes erarbeitet. Es beinhaltet einen unverfüllten Kunstrasen auf einer Dämpfungsschicht aus Kunststoff. Die bestehende Entwässerung kann ebenso übernommen werden wie die Beleuchtung und die Umzäunung.

Mit dem Projekt wird auch der Abstellplatz für die Tore erweitert, damit in Zukunft alle grossen und kleinen Tore neben dem Fussballplatz sicher abgestellt werden können.

Ein weiterer Projektbestandteil ist der Ersatz der beiden Haupttore.

### Kostenvoranschlag inkl. MwSt.

Baumeisterarbeiten	CHF	130'000.00
Kunstrasen	CHF	380'000.00
Einrichtungen, Geräte	CHF	40'000.00
Erweiterung Abstellfläche	CHF	25'000.00
Projekt und Bauleitung	CHF	30'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	<u>10'000.00</u>
<b>Total Kosten</b>	<b>CHF</b>	<b>620'000.00</b>

### Finanzierung

An den Kosten von CHF 620'000.00 beteiligt sich der Kanton mit dem Swisslos-Sportfond mit einem zugesicherten Beitrag von CHF 145'000.00. Dieser Beitrag erfolgt nur deshalb, weil der FC Oberdorf sowohl für den Betrieb des Fussballplatzes als auch für die Bauherrschaft des Projektes verantwortlich zeichnet. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom Januar 2026 hat der FC Oberdorf eine Beteiligung von CHF 160'000.00 an die Investitionskosten gesprochen. Nach erneuter Anfrage werden sich die umliegenden Gemeinden mit CHF 25'000.00 an den Investitionskosten beteiligen.

So verbleiben CHF 290'000.00, welche durch die Gemeinde Oberdorf zu finanzieren sind.

### Kostenverteilung inkl. MwSt.

<b>Total Kosten</b>	<b>CHF</b>	<b>620'000.00</b>
Swisslos-Sportfonds	CHF	145'000.00
FC Oberdorf	CHF	160'000.00
Andere Gemeinden	CHF	25'000.00
Gemeinde Oberdorf	CHF	290'000.00

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Investitionsbeitrag von CHF 290'000.00 inkl. MwSt. für den Ersatz Kunstrasen und Arealanpassung z'Hof zuzustimmen.**

#### **4. Planungskredit über CHF 250'000.00 inkl. MwSt. für den Umbau des Verwaltungsgebäudes und der Primarschulliegenschaften**

##### Allgemeines

Der am 26. Februar 2024 von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligte Projektierungskredit über CHF 150'000.00 exkl. MwSt. weist noch ca. CHF 90'000.00 exkl. MwSt. aus. Aus finanziellen Gründen kann der bewilligte Projektierungskredit nicht für die Planung des Umbaus des Verwaltungsgebäudes und der Primarschulliegenschaften verwendet werden. Auf den im Jahr 2024 bewilligten Projektierungskredit werden keine Ausgaben mehr belastet.

##### **Verwaltungsgebäude**

###### Verbindung Alt- und Neubau

Der Verbindungsbaus zwischen dem ursprünglichen Gebäude und dem Anbau aus den späten 90er Jahren weist trotz wiederholter Reparaturen Wassereinbrüche auf. Das Wasser fliesst teilweise durch den Elektroverteilkasten. Dieser Zustand ist sicherheitstechnisch nicht haltbar. Außerdem verliert das Gebäude wegen des Glasbaus im Winter viel Wärme, im Sommer staut sich die Hitze. In der heutigen Zeit eine wirtschaftliche und klimatische «Sünde».

###### Brandschutz und Fluchtwiege

Das Verwaltungsgebäude erfüllt die heutigen Brandschutz- und Fluchtwiegebestimmungen nicht.

###### Dachstock Altbau

Der vom Sozialdienst genutzten Dachstock (südlicher, alter Gebäudeteil) ist schlecht isoliert, was einen hohen Energiebedarf sowohl im Winter zum Heizen wie auch im Sommer zur Kühlung zur Folge hat, ohne damit schlussendlich ein angenehmes Raumklima zu erreichen.

###### Schalter Einwohnerkontrolle

Die aus Datenschutzgründen nötige Diskretion kann am Schalter der Einwohnerkontrolle nicht erfüllt werden.

###### Raumnutzung Verwaltungsangestellte

Heute sind bis auf den Leiter Bauwesen alle Mitarbeiterinnen der Verwaltung im Altbau untergebracht. Der Leiter Bauwesen hat seinen Arbeitsplatz im nördlichen Gebäudeteil oberhalb des Feuerwehrmagazins. Der direkte und wichtige Austausch zwischen Verwalterin, den Verwaltungsangestellten und dem Leiter Bauwesen ist so erschwert.

##### **Schulraum Primarschule**

###### MZH/Turnen

Mit der aktuellen Anzahl an Kindergarten- und Primarschulklassen müssen gewisse Turnstunden in die Dreifachhalle der Sekundarschule oder nach Waldenburg ausgelagert werden, um die gesetzlichen Vorgaben von drei Turnstunden pro Klasse und Woche zu gewährleisten.

### Schulraum

Mit aktuell 12 nötigen Klassenzimmern und Raumbedarf für Abteilungsunterricht, individuelle Beschulung, Unterricht für Deutsch als Zweitsprache usw. fehlen der Primarschule aktuell mehrere Klassen- oder Halbklassenräume bzw. Gruppenräume.

### Brandschutz und Fluchtwege

Unsere beiden Schulgebäude (Primarschulhaus und Neumattschulhaus) erfüllen nur teilweise die heutigen Brandschutz- und Fluchtwegebestimmungen. Je nach Belegung sind im Primarschulhaus zwischen 230 und 250 Personen anwesend, im Neumattschulhaus bis rund 100 Personen.

### Unterricht Musikschule

Durch die höhere Anzahl von Schülerinnen und Schüler hat sich auch der Bedarf der Musikschule erhöht. Die Lektionenzahlen sind von 2016 bis heute von ca. 18 auf über 40 gewachsen, was unweigerlich einen Mehrbedarf an Raum mit sich bringt.

### Vereinszimmer

Das Vereinszimmer wird heute wegen des beschriebenen Mangels an Räumlichkeiten während der Schulzeit durch die Schule benutzt, zu den Randzeiten von der Musikschule, Vereinen und für Einwohnerversammlungen von der Gemeinde. Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer kommen sich öfters gegenseitig in die Quere.

## **Verworfene Lösungen**

### Neubau für Altbau und Verbindungsbau

Aufgrund der zu Beginn beschriebenen Mängel und Defizite des Verwaltungsgebäudes, insbesondere im Altbau und im Verbindungsbau, wurde ein Totalersatz in Erwägung gezogen.

Mit einer Kostenschätzung von mehr als CHF 7 Millionen ist ein solcher jedoch für die Gemeinde nicht finanziert.

### An- oder Neubauten Primarschule

Egal ob An- oder Neubau, die Kosten pro Klassenzimmer belaufen sich in standardisierter Bauweise auf rund eine Million Franken. Mit der Holzmodulbauweise sinken die Kosten auf ungefähr CHF 500'000.00 bis CHF 650'000.00 pro Klassenzimmer. Eine Bedarfsanalyse hat ergeben, dass drei bis vier Klassenzimmer mit zusätzlichen Gruppenräumen die Raumprobleme der Schule lösen würde. Langfristig sind sechs Klassenzimmer mit den entsprechend dazugehörigen Gruppenräumen das, was den Betrieb der Schule am besten entlastet.

Auch mit der günstigeren Holzmodulbauweise ist ein Neubau eines Gebäudes, ob mit vier (ca. CHF 2.2 Mio.) oder sechs (ca. CHF 3.1 Mio.) zusätzlichen Klassenzimmer, für die Gemeinde finanziell nicht stemmbar.

## **Fazit**

Alle Nutzerinnen und Nutzer müssen ihre Ansprüche auf ein Minimum beschränken, damit für die Gemeinde finanziell tragbare Lösungen möglich werden. Verbesserungen sind unumgänglich und überfällig. Die baulichen Investitionen zur Einhaltung des Brandschutzes und der Fluchtwegebestimmungen sind so zu planen, dass die vorhandene Bausubstanz optimal genutzt werden kann.

## Die Umsetzung enthält folgende Ansätze

- Umquartierung der Logopädie in Verwaltungsgebäude (nördlicher Gebäudeteil).
- Rückbau der Räumlichkeiten Logopädie, um eine Nutzung im normalen Schulbetrieb zu ermöglichen.
- Umnutzung unbenutzter Gebäudeflächen wie Gänge, Kellerräume und allenfalls des stillgelegten Schnitzelsilos.
- Weitere Nutzung des heutigen Vereinszimmers für den normalen Schulbetrieb.

## Dokumentationen

Die Dokumentationen sind auf der Website der Gemeinde (<https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung>) abrufbar.

## Kostenschätzung

Projekt	Betrag	
Diverse Anpassungen Verwaltungsgebäude Nord	CHF	760'000.00
Aufstockung Gemeindesaal Nord	CHF	890'000.00
Realisierung Brandschutz und Fluchtwege	CHF	480'000.00
Rückbau Räumlichkeiten Logopädie		
Diverse Anpassungen MZH	CHF	150'000.00
Umgebung Neumattschulhaus	CHF	150'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>2'430'000.00</b>

(in allen Kostenschätzungen sind 10% Unvorhergesehenes enthalten)

## Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Einhaltung vorgeschriebener Fluchtwege in allen Gebäuden
- Einhaltung vorgeschriebene Brandschutzbestimmungen in allen Gebäuden
- Einbau Alarmierungsmodul in den Schulgebäuden
- Zwei zusätzliche Schulzimmer für die Schule
- Nutzung heutiges Vereinszimmer als grosser Gruppenraum für die Schule
- Optimalere Nutzung MZH durch zusätzliche Umziehräume
- Einhaltung Behindertengleichstellungsgesetz im MZH-Gebäude
- Bessere Umgebungsgestaltung für Kindergartenkinder
- Optimalere Materialdepots für Schule und Hauswartung
- Mehr Nutzungsfläche für Hauswartung
- Unterbringung Mittagstisch
- Sanierung Wassereinbruch Glas-Verbindungsbaus Verwaltung
- Bessere Wärme- und Kältedämmung Glas-Verbindungsbaus Verwaltung
- Bessere Wärme- und Kältedämmung Dachstock Sozialdienst Verwaltung
- Schalterumbau (Diskretion)
- Zusammenlegung Verwaltungspersonal im Südteil
- Logopädie im Verwaltungsgebäude mit Bushaltestelle davor (für andere Gemeinden)
- Neuer Gemeindesaal und Vereinsraum in der Verwaltung
- Zusätzliche Möglichkeiten für Musikunterricht

## **Enthalten im Planungskredit**

- Detailplanung
- Ausschreibung
- Offert-Einholung

Mit einer detaillierten Planung, der Ausschreibung inklusive das Einholung von Offerten können die angedachten Lösungen und die Kostenschätzungen überprüft werden.

## **Beträge Planungskredit**

<b>Gebäude</b>	<b>Betrag</b>	
Verwaltung	CHF	165'000.00
Schulgebäuden (MZH, Primar- und Neumattschule)	CHF	65'000.00
Diverses/Unvorhergesehenes	CHF	20'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>250'000.00</b>

## **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Planungskredit über CHF 250'000 inkl. MwSt. für den Umbau des Verwaltungsgebäudes und der Primarschulliegenschaften zuzustimmen.**

## **5. Erheblicherklärung selbständiger Antrag Gemeindegesetz § 68 - Verkauf Parzelle 1400 Kindergarten Talweg**

### **Rückblick**

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 haben die Stimmberechtigten den Verkauf der Parzelle 1400 (Kindergarten Talweg) mit 26 Ja und 29 Nein abgelehnt.

Während den Sommermonaten wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass das Land unterhalb der Gemeindeparkzelle zwischen dem Mittleren Weg und dem Vogelackerweg verkauft werden soll.

Der Gemeinderat hat aufgrund der geänderten Ausgangslage und Thematik den Verkauf nochmals auf die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Oktober 2025 gesetzt. Dem Antrag auf Nichteintreten wurde mit 39 Ja und 26 Nein zugestimmt.

### **Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG)**

Am 26. Januar 2026 traf auf der Gemeindeverwaltung der Antrag gemäss § 68 GemG ein, dass der Verkauf der Parzelle 1400 an einer der nächsten Einwohnergemeindeversammlung traktandiert werden soll. Als Grund werden die verpasste Diskussion und der Austausch von Argumenten durch den Beschluss auf Nichteintreten genannt.

### **Vorgehen bei Anträgen gemäss § 68 GemG**

Der Gemeinderat kann eine Vorlage über den Antrag ausarbeiten. Er kann vorerst auch auf die Vorlage verzichten und den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Die Ablehnung an der Einwohnergemeindeversammlung am 24. Juni 2025 und der Entscheid auf Nichteintreten an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Oktober 2025 hat der Gemeinderat als Entscheide zu akzeptieren. Aus diesem Grund unterbreitet der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung den Antrag zur Erheblicherklärung.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den selbständigen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz, dass der Verkauf der Parzelle 1400 erneut zu traktandieren ist, als erheblich zu erklären.**

**6. Verschiedenes**